

Newsletter – März 2016

Arbeits-, Pflege-, Wirtschafts-, Notar-, Medien-, Urheber- und Wettbewerbsrecht

„Der alte Grundsatz Auge um Auge macht schließlich blind.“ Mit diesem bekannten Zitat von *Martin Luther King* wünschen wir Ihnen ein frohes und friedliches Osterfest!

Arbeitsrecht:



Nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshof (EuGH) sind **Fahrten von Arbeitnehmern ohne festen oder gewöhnlichen Arbeitsort** von ihrem Wohnort zum ersten Kunden und vom letzten Kunden zurück zum Wohnort Arbeitszeit im Sinne von Art. 2 Nr. 1 der Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG. Damit wurde die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts bestätigt. Das hat der EuGH mit Urteil vom 10.9.2015 (Az. C-266/14, „Tyco“) im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens auf Vorlage des spanischen Audiencia Nacional (Nationales Gericht, das unter anderem für arbeitsrechtliche Angelegenheiten, die das gesamte Staatsgebiet betreffen, zuständig ist) entschieden.

In ständiger Rechtsprechung definiert der EuGH Arbeitszeit im Sinne der EU-Arbeitszeitrichtlinie als „jede Zeitspanne [...], während deren ein Arbeitnehmer gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten arbeitet, dem Arbeitgeber zur Verfügung steht und seine Tätigkeit ausübt oder Aufgaben wahrnimmt“. Davon ausgehend hat er im hier entschiedenen Fall das Vorliegen von Arbeitszeit bejaht.

Wirtschaftsrecht und Notarrecht:



Jedem ist die Wichtigkeit bewusst, doch häufig wird es verdrängt: Die Erteilung

einer **Vorsorgevollmacht** ist nicht nur für Privatpersonen, sondern vor allem auch für Unternehmer von elementarer Bedeutung. Durch die Erteilung einer General- und Vorsorgevollmacht wird der Bestellung einer Betreuung im „Fall der Fälle“ durch das Amtsgericht wirksam vorgebeugt. Häufig wird die Erteilung der Vorsorgevollmacht mit einer Patientenverfügung verbunden.

In der General- und Vorsorgevollmacht können gerade für den unternehmerischen Bereich Anordnungen getroffen werden, wie der Bevollmächtigte mit dem Unternehmen verfahren soll. Dabei ist dringend zu empfehlen, die Vollmacht in **notarieller Form** zu errichten. Zwar ist die Vollmacht nicht formgebunden und kann auch privatschriftlich erteilt werden. Im Verkehr mit den Grundbuchämtern sowie bei Banken und Sparkassen werden in der Regel jedoch nur die notarielle Vollmachten akzeptiert. Die Kosten für die Beurkundung sind dabei überschaubar.

Pflegerecht:



Das Landessozialgericht Bayern hat mit einem Urteil vom 13.01.2016 (Az. L 6 P 66/14) den **Anspruch auf Kurzzeitpflege bei dauerhaftem Bedarf nach stationärer Pflege** definiert. Danach gelten folgende Grundsätze:

1.
Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen der Verhinderungs- bzw. Ersatzpflege, von Kurzzeitpflege wie auch von zusätzlichen Betreuungsleistungen nach § 45 b SGB XI ist jeweils ein konkreter Bezug zu häuslicher Pflege.
2.
Ein Anspruch auf genannte Leistungen ist nicht mehr gegeben, wenn der Pflegebedürftige dauerhafter stationärer Pflege bedarf und eine Rückkehr in häusliche Pflege prognostisch nicht mehr zu erwarten ist.
3.
Ein Wunsch und Wahlrecht des Pflegebedürftigen auf Gewährung dieser Leistungen zu ausschließlichen Finanzierung stationärer Dauerpflege besteht nicht.

Medien-, Urheber- & Wettbewerbsrecht:



Wer gegen den markenrechtlichen Schutz oder andere gewerbliche Schutzrechte verstößt, ist nicht nur zur Unterlassung verpflichtet. Darüber hinaus besteht auch ein Auskunftsanspruch des in seinen Schutzrechten Verletzten. Gerade dieser Auskunftsanspruch wird häufig etwas stiefmütterlich behandelt.

Dabei ist bei der **Auskunfterteilung Vorsicht** geboten, wie der BGH in einer jüngeren Entscheidung festgehalten hat (Urteil vom 17.09.2015, Az. I ZR 47/14). Danach fällt es unter den Schutzzweck der Pflicht zur richtigen Auskunftserteilung, den Auskunftsberechtigten vor Schäden zu bewahren, die durch eine unrichtige oder irreführende Auskunft nicht nur verursacht, sondern nach Lage der Dinge auch bei angemessen besonnenem Vorgehen geradezu herausgefordert werden. Hiermit sind in der Regel die Rechtsverfolgungskosten zu verstehen, die anfallen, wenn aufgrund falscher Auskunftserteilung ein Beteiligter zu Unrecht abgemahnt wird.

Über uns:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte ist eine bundesweit tätige Rechtsanwaltskanzlei. Unser Schwerpunkt ist das Wirtschaftsrecht. Wir beraten und vertreten Unternehmen und Einzelpersonen vor Behörden und Gerichten insbesondere im Arbeitsrecht, Pfleregerecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, M&A-Geschäft sowie im Gewerblichen Rechtsschutz.

Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundständige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem führenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmäßig Seminarveranstaltungen für Unternehmen und Fachverbände zu ausgewählten Themen an.

Rückfragen? Beantworten wir gerne persönlich.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21
E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de